

Simburger Anzeiger

Gleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Limburger Tageblatt)

Veröffentlicht täglich
mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu jeder Woche eine Beilage
Sonntags- und Winterferien je nach Postzustand.
Abbestellen am 1. Jahrestage.

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
H. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Seitungspreis: 1 Mark 25 Btg.
vierteljährlich ohne Postgebühr.
Einrückungsgebühr 15 Btg.
die 6000 Zeichen betragen oder deren Raum.
Reklamen die 12000 Zeichen betragen 35 Btg.
Reklamt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

92. Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Freitag, den 20. April 1917.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über
Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar
1917. Vom 20. Februar 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den
Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar
(Reichs-Gesetzbl. S. 157) wird bestimmt:

1. Wer mit Beginn des 26. Februar 1917 Terpen-
tinöl oder Kiendöl jeder Art im Gewahrsam hat, ist ver-
pflichtet, die Behälter getrennt nach Eigentümer, Arten und
in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der
Menge, des Eigentümers und des Lagerungsorts und unter
Zusatz einer versiegelten Probe dem Kriegsausschuss
pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H.
Berlin, durch eingeschriebenen Brief bis zum 5. März
anzugeben.

Dies gilt nicht
für Vorräte, die insgesamt 5 Kilogramm nicht über-
steigen.

2. Für Vorräte, die im Eigentum der Seeresverwal-
tungen oder der Marineverwaltung stehen.

Mengen, die sich mit Beginn des 26. Februar 1917
befinden, sind von dem Empfänger anzugeben.
Wer Terpentinöl oder Kiendöl jeder Art gewinnt, hat
Kriegsausschuss die im Vormonat angefallene Menge
am 10. jedes Monats anzugeben, sofern nicht andere
Anordnungen getroffen sind.

3. Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach
Eingang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen
möchte binnen drei Wochen nach Abendung des Ange-
botes. Erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Ware nicht
übernimmt, so verbleibt die Ware dem Eigentümer. Erklärt
er, daß er die Ware übernehmen möchte, so ist er auf sein Verlangen
in dessen Behältnissen an die von ihm aufgegebenen Adressen
zu versenden.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss über in
dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem
Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

4. Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Kiendöl
einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware
dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische
Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der
Arten und Sorten, des Einfuhrpreises und des
Lagerungsorts unverzüglich anzugeben. Die Anzeige
muss eingeschrieben Brief zu erfolgen.

Als Einfuhrer im Sinne dieser Verordnung gilt,
wenn der Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über-
tragen oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet
sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an
Stelle der Empfänger.

5. Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Kiendöl
einführt, hat sie an den Kriegsausschuss zu liefern.
Er hat bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordent-
lichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise
zu verpacken und auf Verlangen zu verladen. Er hat sie auf
Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu
nennenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben
zu liefern.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang
der Ware oder nach der Besichtigung oder nach Empfang
Proben zu erklären, ob er die Stoffe übernimmt.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss über in
dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem
Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

6. Der Kriegsausschuss setzt für die von ihm über-
nommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest.

7. Der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuss
festgesetzten Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere
Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem
die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest.
Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die
Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Ver-
pflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung
den Kriegsausschuss zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den
festgesetzten Preis zu zahlen.

8. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage
nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist
am Tage, an dem die Entscheidung der höheren Ver-
waltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu hundert Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht
rechtzeitig erstattet, oder wer wesentlich falsch oder
unvollständige Angaben macht;

2. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1
§ 4 Abs. 1 der Verpflichtung zur Verladung und Ver-
packung nicht nachkommt.

3. wer die Strafe kann auf Einziehung der Stoffe er-
teilt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht,
wenn er sich dem Täter gelehrt oder nicht.

4. Die Bestimmungen treten am 20. Februar 1917
in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.
Der Stellvertreter des Reichslanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl
Vom 17. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Terpentinöl und Kiendöl jeder Art ist dem Kriegs-
ausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G.
m. b. H. in Berlin anzugeben und auf Verlangen abzuliefern.

§ 2. Terpentinöl und Kiendöl jeder Art das aus dem
Ausland eingeführt wird, ist an den Kriegsausschuss für
pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin
abzuliefern.

§ 3. Der Reichslanzler erläßt die Ausführungsbestim-
mungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vor-
schriften über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl er-
lassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf
Terpentinöl und alle Erzeugnisse der Holzdestillation
ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die
auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu hundert Mark bestraft werden sollen, wenn die
Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann,
auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht
darauf, ob sie dem Täter gelehrt oder nicht.

§ 4. Der Reichslanzler kann Vorschriften über die
Durchführung der in § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt
auch das besetzte Gebiet.

§ 6. Die Verordnung tritt am 20. Februar 1917 in
Kraft. Der Reichslanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhe-
bungszeitpunktes.

Berlin, den 17. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichslanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 158), betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Ver-
ordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom
17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekannt-
machung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Ober-
präsident.

Berlin, W 9, den 3. März 1917.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

J. Nr. 11b. 1729 M. f. S.

I. A. Ic. 3781 M. f. S.

Vlb. 628 M. d. J.

Dem Ortspolizeibehörden des Kreises lasse ich mit nächster
Post den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten vom 16. v. Mts. — Gesetz Nr. 11b
11b 916 — betreffend die nach § 92 des am 15. April 1917
in Kraft getretenen Fischereigesetzes vom 11. 15. 1916 (Ge-
setzblatt S. 55) auszufertigenden Fischereischeine, nebst seiner
Anlage (Fischereischein) zugehen.

Ich ersuche, sich die erforderlichen Vordrucke zu Fischerei-
scheinen bei der in dem Erlaß bezeichneten Verlagsbuchhand-
lung Paul Baren in Berlin SW 11, Hedemannstraße 10/11,
— eventuell nach Benehmen mit den benachbarten Orts-
polizeibehörden — sofort zu beschaffen.

Die Zahl der auszufertigten Fischereischeine ist mir zum
5. Januar i. Js. mitzuteilen.

Limburg, den 17. April 1917.

2. 757.

Der Landrat.

Bekanntmachung betreffend Viehausfuhr aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Vieh-
handelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom
23. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

I.

Die Ausfuhr von Vieh, das den Satzungen des Vieh-
handelsverbandes unterliegt (Rinder, Kälber, Schafe,
Schweine), aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden ist ohne
schriftliche Genehmigung des Vorstandes des Viehhandels-
verbandes verboten. Das Verbot erstreckt sich nicht auf
Ferkel und Laufscheine unter 30 Kilogramm.

II.

Die Genehmigung wird in der Regel nur für Zucht-
und Ruhvieh sowie für zur Zucht bestimmtes Magervieh
erteilt, wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes

des Bestimmungsortes darüber beigebracht wird, daß die
Tiere in der Wirtschaft des Erwerbers zu Zucht oder Ruh-
zwecken Verwendung finden sollen und diese Nutzung vom
Kommunalverband überwacht werden wird.

III.

Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist bei dem zu-
ständigen Landratsamt (in Stadtfreien Magistrat) unter
Beifügung der zu II. erwähnten Bescheinigung einzureichen.
Der Antrag wird sodann von dem Landratsamt (Magistrat)
mit einem Vermerk darüber, ob der Genehmigung Bedenken
entgegenstehen, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes,
Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, zur Entscheidung vor-
gelegt.

Eine Verladung und ein Transport nach einem außerhalb
des Regierungsbezirks Wiesbaden liegenden Bestimmung-
sort darf nicht vorgenommen werden, ohne daß die schriftliche
Ausfuhrgenehmigung des Vorstandes des Viehhandelsver-
bandes beigebracht ist. Daneben bleiben die allgemeinen Be-
stimmungen über den Ausweis bei der Beförderung auf Eisen-
bahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen (durch Ausweisarte,
ortspolizeiliche Bescheinigung) gemäß § 4 der Anordnung
der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Amtsblatt
der Königlich Preussischen Regierung zu Wiesbaden, Seite 28) un-
berührt.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf
Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden
vom 19. Januar 1916 bezw. § 17 der Verordnung zur
Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von
Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25.
September und 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff.
und 728 ff.) bestraft. Auch kann auf Grund der Bundes-
ratsverordnung, betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S.
603) die Unterjagung des Handelsbetriebes wegen Unzu-
verlässigkeit erfolgen.

Mitglieder des Verbandes haben außerdem zeitweilige
oder dauernde Entziehung der Ausweisarte zu gewärtigen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung
in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekannt-
machung betreffend Ausfuhrverbot für im Regierungsbe-
zirk Wiesbaden aufgelaufenes Vieh vom 12. April 1916 auf-
gehoben.

Frankfurt a. M., den 30. März 1917.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Die Herren Bürgermeister des Kreises

ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.
Limburg, den 12. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung

Betr.: Versorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen
durch Privatpersonen.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegs-
gefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen
oder zu besorgen.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivil-
gefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in den Kriegs-
gefangenenlagern selbst, in Lazareten oder an einer Arbeits-
stelle befinden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten
Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stellb. Generalkommando,
18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

Die Bürostunden im Landratsamt, in der Kreisausfuhr-
und der Steuerverwaltung werden von heute ab für das
Publikum auf 9 Uhr vormittags bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags
festgelegt. Nachmittags sind die Büros für das Publikum
geschlossen.

Der Landrat.

Für die Kreise Limburg, Unterlahnkreis und
Kreis St. Goarshausen.

An allen Sonnabenden, vormittags bis 1 Uhr, nach-
mittags von 4—6 Uhr, sowie Sonntags vormittags bin ich
auf meinem Amtszimmer dienstlich zu sprechen. Bei Son-
tagsbesuchen ist vorherige Anmeldung erwünscht.

Der Rgl. Gewerberat.

Rehner.

Ergebnis, das ein erneutes kräftiges Zeugnis von dem
unerschütterlichen Vertrauen in die Zukunft des Vaterlandes
abgibt. Von Herzen danke ich Allen, die
mir die Hilfe und fruchtbare Opferwilligkeit zur weiteren
Förderung der Reichsfinanzien beizutragen haben und der
Hoffnung, daß die verdienstvolle neue Mitarbeit
am Reichsbudget bald in die Tat übergehen wird.

Wilhelm I. R.

Griechenland als Pfand.

Köln, 18. April. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Wien:
Ein Unterredung mit dem bulgarischen Kriegsminister
die mazedonische Front. Dieser äußerte sich über die
Bedeutung der Verbände der Verbandsstruppen in Salonik
mit den Friedensausichten zusammenhängen und mit dem
Verlauf der russischen Revolution. „Wenn der Friede wirk-
lich eintreten sollte, so werde Sarraïl sicherlich in Salonik den
Verhandlungen abwarten wollen, damit der Verband das
Griechenland als Pfand in der Hand behalte. Der
Verband habe nach dem schweren Schicksal, den die russische
Revolution für ihn bedeute, zweifellos die Überzeugung
gegründet, daß alle seine Bemühungen zur Wiederherstellung
des Friedens und Humanitäts erfolglos bleiben würden. Der
Verband und die Slavophilen, die für die chauvinistischen
Ansprüche des Weltkriegs entzündet hätten, seien
jetzt verschwunden. Die serbischen Chauvinisten
ihren eigenen Staat und die Dynastie Romanow
gerichtet.

Unruhen in Portugal

Köln, 19. April. Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus
Lissabon: Nach einem Junkpruch des „Az Est“ aus Ma-
drid ist in Portugal zu großen Ausschreitungen gekommen.
Mehrerer plünderte das Volk die Bäckereien. Mehrere
wurden, schlossen sich den Aufständern an.

Hindenburg und die Streikbewegung.

Berlin, 19. April. (M.T.B.) Generalfeldmarschall von
Hindenburg hat an den Chef des Kriegesamtes, Generalleutnant
Friedrich von Schöner, folgendes Schreiben gerichtet:
„In den letzten Tagen wurden mit Arbeitseinstellungen
in großen Zahl der Berliner Fabriken für Kriegsgerät
verbunden. Aus den Mitteilungen Ew. Excellenz erlaube ich
mir, mit wenigen Ausnahmen die Arbeit wieder aufzu-
nehmen. Die Tatsache jedoch, daß eine Ar-
beitsunterbrechung in der Rüstungsindustrie in größerem Um-
fange Gründen der Ernährung überhaupt möglich war,
müßte zu folgenden Ausführungen führen:
Die Gesamtbevölkerung wird von der notwendig gewor-
denen Verringerung der Brotration schwer getroffen. Ich
bedauere nicht, daß die gleichzeitig erfolgte Erhöhung der
Brotration und die nunmehr wieder einsetzende regelmäßige
Lieferung mit Kartoffeln als Ersatz für die verringerte
Brotmenge gelten können. Auch habe ich es für sicher
gehalten, daß an der Ausbringung und Verteilung dieser Lebens-
mittel die Behörden sich der Lage bewußt sind und daß auf die Weise
eine rationelle Versorgung der Bevölkerung zu erzielen. Um-
so mehr kann meines Erachtens die heimische Ernährungs-
grundlage Grund zur Arbeitseinstellung sein.
Ich habe es für meine Pflicht, Ew. Excellenz darauf hin-
zuweisen, daß bei der gegenwärtig auf der Westfront aus-
gebrochenen Schlacht eine ungeminderte Erzeugung an
Material aller Art die allen anderen voranzuhenden
ist, und daß jede noch so unbedeutende erscheinende
Einstellung eine unverantwortliche Schwächung unserer
Kriegsmacht bedeutet und sich mit als eine unzufüh-
rige auf dem Feld und besonders am Mann im Schütz-
en dafür bluten müßte, darstellt. Ich bitte Ew.
Excellenz, mit allen Mitteln dafür Sorge zu tragen,
die Erzeugung von Waffen und Munition in nachdrück-
licher Weise gefördert wird und daß ganz besonders von
den Rüstungsarbeitern die notwendige Aufrechterhaltung
der Rüstungsarbeit betrieben wird, die mir die erste
Voraussetzung zur Erreichung unseres großen Zweckes zu
sein.

gez. v. Hindenburg.

Neueinteilung der preussischen Wahlkreise.

Wismar, 18. April. Die bevorstehende Neuregelung des
Wahlrechts in Preußen wird sich nicht nur auf das Wahl-
recht beziehen. Wie wir aus parlamentarischen Kreisen
erfahren, wird auch eine Neueinteilung der Wahlkreise er-
forderlich sein. Die veränderten Bevölkerungsverhältnisse rech-
tigen es. Es soll, wie verlautet, mit dem bisherigen
Gebiet übereinstimmen, wonach einige Wahlkreise bisher
aus drei Abgeordneten wählen konnten. Wie bei den
Wahlen wird darauf auf jeden Wahlkreis ein
Abgeordneter kommen. Diese neue Regelung soll den bisher
bestehenden großen Städten und Industriebezirken zu ihrem
Recht kommen. Die Wahlkreise der nach 1866 erwor-
benen Provinzen haben nur je einen Abgeordneten. In Frage
steht also lediglich Wahlkreise der alten Provinzen der
Preußen.

Schultengesetz und Sprachenparagraph aufgehoben.

Berlin, 19. April. (M.T.B.) Der Bundesrat
hat in seiner Sitzung vom 19. April 1917 dem Beschluß des
Bundesversammlung, das Gesetz über den Orden der Gesellschaft
vom 4. Juli 1872 aufzuheben, beigetreten.
In gleicher Sitzung hat der Bundesrat dem Beschluß des
Bundesversammlung, den § 12 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April
1871 (Sprachenparagraph) zu beseitigen, seine
Zustimmung erteilt.

Es geht ums Ganze!

Die Herabsetzung der Brotration auf 1600 Gramm ist
eine Tatsache geworden. Es ist gewiß eine harte und
schmerzliche, der wir uns da beugen müssen. Aber
es geht ums Ganze! Daß sie uns nicht außerlegt worden
ist, das ist die unerbittliche Notwendigkeit gebieterisch
erzogen. Wir können es eben nicht
vermeiden. Wir dürfen nie vergessen, daß am Anfang
des Krieges die Engländer und die Deutschen, die
den Hungerkrieg niederknien wollten, um die
„Geißel“, in das es nun schon so viel
Geld hineingesteckt hat, ernten zu können. Wir
müssen diese neue Verringerung der Brotmengen

sehr hart; aber wir alle werden sie auch leichter ertragen,
wenn wir an unsere Väter, Söhne und Brüder denken, die
draußen im Felde stehen. Wie oft haben sie nicht nur mit
knapper Brotration auskommen müssen, sondern überhaupt
ohne Brot. Im Anfang des Krieges, bei dem siegreichen
Vormarsch gegen Antwerpen und Ypern, als manche Truppe
noch keine Feldküche hatte, da haben sie von den Früchten
des Feldes, von Rüben leben müssen. In Rußland, auf
den Hindenburgischen Gewaltmärschen, bei 32 Grad Kälte,
da gab es auch nicht allzuviel. Und erst an der Sonne
1916! Was da nur irgend Rüben hatte und fahnen konnte,
das mußte zum Munitionsfahren herhalten. Tag und
Nacht fuhrten Wagen und Karren aller Art Munition,
Munition und abermals Munition. Die Kanonen brüllten
und mußten ihr Futter haben. Da sah man tagelang keine
Proviantwagen, keine Feldküchen, da hieß es nur: aus-
halten, durchhalten, damit der Engländer nicht durchkommt
und Weiß und Rind, Haus und Hof bedroht. Dazu noch
Kälte und Nässe, oft tagelang bis über die Köpfe im
Wasser. Da konnte auch keiner sagen, und keiner hätte es
sagen wollen: ich mache nicht mehr mit! Da hieß es nur:
aushalten, durchhalten, ob die Gulaschkanone kommt oder
nicht.

Und warum ertragen sie dies alles? Sie taten's, um
ihr Heimat, ihrem Vaterlande die Schrecken des Krieges
zu ersparen. Wer einmal die Stätten des Kampfes, die
Schlachtfelder und Rückzugstrassen in Feindesland gesehen
hat, wer in die Aeren, irren Augen der nach langer
Flucht zurückkehrenden Landesbewohner geblickt hat, der weiß,
was das heißt. Ich sah nach der Eroberung Antwerpens
gestorbene Bewohner mit ihrer armenigen Habe zurückkehren,
ich sah ihre entsetzten, fast wahnsinnigen Blicke, als sie die
Stätte ihres einstmaligen Glücks, ihres einstmaligen Wohl-
standes wiedersehen, nachdem die Gewalt des Krieges über
sie dahingegangen. Wer je die Flammen aus den Häusern
sah, die unter der Hand der Brandstifter der Geschosse
zusammenstürzten, wer je das Leid der unschuldigen
Bewohner schaute, der weiß, warum unsere Väter, Söhne
und Brüder tagelang, auch ohne ausreichende Nahrung, sich
heldenhaft geschlagen haben.

Und sie taten es, und sie konnten es auch frohen
Herzens tun, denn sie wußten, die daheim, die in der
Heimat, denken an uns, sie denken an uns, indem sie all
das schaffen, was wir nötig haben, um die Schrecken des
Krieges von ihnen fernzuhalten. Sie schaffen uns vor
allen Dingen Munition. Dabei wußten und wissen die da
draußen es genau: daß auch wir daheim mit Sorgen zu
kämpfen haben, daß auch wir daheim ertragen und leiden
müssen, um englische Heimtüde zu machen. Sie
wissen das, und ihre Mut darüber bekommen sie tagtäglich
zu spüren. Aber sie wissen auch, was auf dem Spiele steht,
so gut, wie auch wir es wissen. Wollen wir es nicht aus-
den Zeitungen, was unsere Feinde mit uns vorhaben, wenn
unser lebendige Mauer da draußen infolge Munitionsmangels
nicht mehr standhalten könnten! Haben wir es
nicht noch vor einigen Tagen aus den Worten Lord Georges
gehört? Sehen wir es nicht jetzt wieder an dem schrecklichen
Plan der Franzosen, die durch ihre gefangenen Landsleute
in Deutschland die Ernte vernichten, das Vieh verderben
und die Häuser in Flammen aufgehen lassen wollen! Können
wir da noch verkennen, was auf dem Spiele steht? Was
ist wohl schwerer zu ertragen: noch einige Zeit etwas weniger
Brot als bisher, noch einige Zeit etwas fester die Zähne
zusammenbeißen zu müssen, oder aber lange Jahre das
ertragen zu müssen, was die Feinde mit uns vorhaben? Nur
noch einige Zeit! Denn es geht ums Ganze!

Wer hätte nicht mit Stolz und Befriedigung von den
herrlichen Erfolgen unserer Unterseeboote gehört, wer hätte
nicht mit inniger berechtigter Freude gelesen von den Schrei-
geboten, denen unsere Feinde, besonders England, insolge-
dessen sich gegenübersehen! Schon sind in England die Brot-
preise unerschwinglich geworden, Kartoffeln gibt's nur ein
halbes Pfund und für die Woche, aber auch nur auf dem
Papier; in Wirklichkeit sind für vieles Geld keine zu haben.
Schon sehen einsichtsvolle Engländer selbst die Gefahr, und
die neutralen Stimmen mehrten sich von Tag zu Tag, die da
sagen, wenn Deutschland nur noch einige Zeit den Untersee-
bootskrieg so durchführen kann, dann steht England vor
der Hungersnot. Also, es geht ums Ganze! Es
geht ums Ganze!

Und da sollten wir uns entmutigen lassen, weil wir
350 Gramm Brot in der Woche weniger bekommen? Jetzt,
im Endkampf sollten wir das Rennen verloren geben?
Auch Amerika hat eingesehen, daß es jetzt in Europa zu
Ende geht, und daß England der Unterlegende sein wird.
Daher hat es in den Krieg eingegriffen, um seine Gelder,
die es unseren Feinden vorgeschossen, und die es in diesem
Krieg schon in Form von Kanonen und Munition hinein-
gesteckt hat, noch zu retten. Soll ihnen das gelingen?
Sollen wir die vielen, vielen deutschen Soldaten, die ihr Leben
für ihr Vaterland gelassen haben, nur dafür gestoren sein,
daß Amerika seinen Profit einheimen kann? Oder sind
sie nicht vielmehr für uns gestorben, damit wir vor den
Schrecken des Krieges bewahrt bleiben und in Ruhe und
Sicherheit unsern wenn auch länglichen, so doch ehrlichen
Brot essen können? Wollen wir, daß sie ihren Opfertod
umsonst gestorben sind? Wollen wir noch im letzten Augen-
blick die Leiden und Mühen unserer Soldaten da draußen
zunichte machen? Jetzt, wo der Endkampf tobt?

Seien wir dessen zu jeder Stunde eingedenk: Es geht
ums Ganze!

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 20. April 1917.

„Auszeichnung.“ Herr Kreissekretär Eichen in
Westerburg der vor der endgültigen Beilegung des hiesigen
Kreisfiskalpostens am Landratsamt Limburg eine Zeitlang
aushilfsweise tätig war, ist mit dem Verdienstkreuz für Borteil
Hilfsdienst aus-gezeichnet worden.

„Kriegsanleihe und Eisenbahnbe-
dienste.“ Die Zeichnung für die 6. Kriegsanleihe seitens
der Beteiligten im Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt (Main)
hat das Ergebnis von rund 1 Million und 100 000 Mark
erreicht gegenüber 1 000 000 Mk. bei der 4. und 560 000
Mk. bei der 5. Anleihe.

„Das Zeichnungsergebnis bei der
Nationalen Landessparkasse und Sparkasse hat dies-
mal die stattliche Summe von 56 Millionen erreicht, gegen-
über 27 Millionen bei der ersten, 42 bei der zweiten, 48 bei
der dritten, 45½ bei der vierten und 45½ Millionen bei
der fünften Anleihe. Das günstigste Ergebnis der vorausge-
gangenen Anleihen ist also diesmal noch um 8 Millionen

überstiegen worden. Die Kriegsanleihe verschie-
rungen erbrachten rund 4 Millionen Zeichnungen, so daß
sich das Zeichnungsergebnis infolge dieser Neueinrichtung um
diesen bemerkenswerten Betrag erhöhte. Die dem Reich durch
die Nationalen Landessparkasse und Sparkasse zugeführten Mittel
belaufen sich einschließlich der jetzigen Zeichnung auf insgesamt
265,75 Millionen Mk.

„Niederfester, 19. April. Der Vizefeldwebel Franz
Schickel, Lehrer zu Schloßborn, Sohn des Bäckersmeisters
und Gastwirts Jakob Schickel von hier, wurde für bewiesene
Tapferkeit vor dem Feinde zum Leutnant der Reserve be-
ördert. Er steht bereits über zwei Jahre vor dem Feinde
und wurde schon zweimal auf dem westlichen Kriegsschauplatz
verwundet.

„Thalheim, 19. April. Die 6. Kriegsanleihe hatte in
unserer Gemeinde einen schönen Erfolg. Von etwa 70 Zeichnern
wurden auf Anregung und durch Vermittlung der Lehrper-
sonen nahezu 40 000 Mk. gezeichnet. Die Zeichnungen be-
trugen 600 Mk. Andere Zeichner brachten noch ungefähr
15—20 000 Mk. zusammen, so daß in Thalheim etwa 60 000
Mk. für die 6. Kriegsanleihe aufgebracht worden sind.

„Diez, 18. April. Auf Grund des § 58 der Be-
kauntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916,
vom 29. Juni 1916 ist der Mühlenbetrieb des Wilhelm Day-
mann, Wiedermühle, Gemeinde Ditzheim, wegen Unzu-
verlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Großes Eisenbahnunglück bei Augsburg.

Augsburg, 19. April. (M.T.B. Amstich.) In der
Station Rannhofen ließ gestern Abend um 10 Uhr der
von Augsburg nach München fahrende D-Zug 53 mit dem
von München kommenden gemischten Zug 926 zusammen-
stoßen. Zug 926 hatte in der Station Rannhofen einen Wagen in
das Gleisgleis abgestellt und war eben im Begriff, über
das Gleis Augsburg-München auf das Gleis München-Augs-
burg überzuwechseln, um auf diesem die Fahrt fortzusetzen,
als der Zug D 53 in voller Geschwindigkeit die Station
durchfuhr und den Zug 926 durchschlug. Bei dem Aufprall
wurden vier Wagen des Zuges 926 zertrümmert und ein
weiterer umgestürzt. Die Lokomotive des D-Zuges 53 kurzte
mit dem Tender und dem nachfolgenden Postwagen gleich-
falls um. Außerdem wurde der Postwagen des Schnellzuges
in den Personenwagen dritter Klasse bis zur Hälfte hinein-
geschoben. In folgender Personenwagen entgleiste, die
übrigen blieben in der Spur. Die beiden Stationsgleise sind
gesperrt. Von Augsburg und München wurden auf die
Meldung des Unglücks sofort Hilfszüge mit Rettungswagen,
Kerzen und den Fahrern und Mannschaften der Sanitäts-
kolonne abgeschickt. Die Verwundeten wurden mit Rettungs-
wagen in Sonderfahrt teils nach München, teils nach Augs-
burg verbracht. Ein Teil der Verwundeten fand vorüber-
gehend Aufnahme und ärztliche Hilfeleistung im Schloßlazarett
Rannhofen. Die Aufräumarbeiten wurden sofort in
Angriff genommen. Bei dem Unfall sind nach den bisherigen
Feststellungen 21 Reisende, darunter 16 Soldaten (sogar
geendet worden, 41 Personen wurden verwundet,
darunter mehrere schwer. Der Unfall ist anscheinend darauf
zurückzuführen, daß der Lokomotivführer des Schnellzuges das
„Halt“ stehende und die Ueberwechslung des Zuges
926 stehende Stationsignal überfuhr. Zur Zeit des Un-
falls herrschte dichtes Schneegestöber.

Seid erinnert!

Sobald das Erdreich abgetrocknet und bearbeitungsfähig
ist, müssen ins Freie ausgelegt werden: Erbsen, Bohnen, Pfeffer-
erbsen, Linen, Schwarzwurzel, Karotten, Möhren (gelbe
Rüben), Zucchini, Spinat, Melde, Lattich, Kopfsalat, Schnitt-
kohl, Römischkohl (Mangold), Weißkohl, Rotkohl, Blumenkohl,
Oberschlag, Wirsing, Radies, Rettich und die Küchenkräuter:
Petersilie, Bampinelle, Boretsch, Gartenerfke, Dill, Bohnen-
kraut, Thymin, Salbei und Majoran. Auf ein Beet von
1,10 bis 1,20 m Breite für man 2 Reihen Keilererbsen,
oder 3 Reihen niedrige Erbsen (Buschererbsen), Schnittkohl oder
Römischkohl; oder 4 Reihen Bohnen; oder 5 Reihen Lin-
sen, Karotten, Möhren, Schwarzwurzel, Spinat, Melde
Zucchini oder Rettich. In lockerem, gutem Kulturboden
können auch breitwürfig gesät werden: Karotten, Möhren,
Zucchini, Linen, Spinat, Melde, Lattich und Radies, letz-
tere kann man auch ganz dünn zwischen die Karotten, Möh-
ren und Zucchini säen. Um junge Pflanzen heranzuziehen,
setzt man am besten die oben genannten Kohlrassen, sowie
Kopfsalat auf ein besonderes möglichst sonnig und geschützt
gelegenes Beet, während man die Küchenkräuter auf ein
besonderes Beet in der Nähe des Garteneingangs in Reihen
(Abstand derselben 20 cm) aussetzt oder auch als Einfassung
der Rabatten.

Sobald man junge, kräftige, gut abgehäutete Pflanzen be-
kommen kann, können jetzt ausgepflanzt werden: Früh-Blumen-
kohl, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Römischkohl und Kopfsa-
lat. Auf ein Beet von 1,20 m Breite pflanzt man 3 Reihen
Kohlrassen oder 5 Reihen Kopfsalat; die
Pflanzenweite in der Reihe soll betragen bei Frühkohl und
Römischkohl 40 cm, bei Frühkopfsalat 20—25 cm. Mit
der Auspflanzung von Früh-Oberschlag wartet man am
besten bis Ende April — Anfang Mai, weil dieselben bei
zu früher Pflanzung durch Temperaturschwankungen häufig Wach-
stumsstörungen erleiden und dann in Samen schießen.

Um das Land vortrefflich auszunutzen, kann der frühe
Kopfsalat auch als Zwischenpflanzung zwischen Kohl oder
als Vorpflanzung vor die Reihen der Keilererbsen gepflanzt
werden oder der Spinat zwischen die Reihen der niedrigen
Erbsen (Reihenansatz).

Inspektor Schilling-Weissenheim.

Bürgerpflicht!

Sprecht nicht über die Wirtschafts-
verhältnisse; jedes Wort darüber nützt
dem Feinde und bringt das Vater-
land in Gefahr!

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Ausgabe von Lebensmitteln.

Seringe.

Von Freitag nachmittag ab werden in den Geschäften von Kloos, Krepping, Lang, Vinden, Nehren, Schiefer und Schmidt Seringe das Stück zu 25 Pfg. verkauft. Die Abgabe hat auf den Bezugsabschnitt Nr. 2 der Lebensmittelkarte zu erfolgen. Auf 2 Abschnitte wird 1 Seringe abgegeben.

Sardinen.

In den Geschäften von Christman, Gulberg, Fiebig, Freitag, Frings, Kessler, Kloos, Langschieb, Vinden und Zimmermann (Ob. Schiede) werden von Freitag nachmittag ab Sardinen, 1 Dose zu M. 1.25 verkauft.

Sauerkraut bzw. saure Rüben.

In folgenden Verkaufsstellen werden von Freitag nachmittag ab saure Rüben bzw. Sauerkraut 1 Pfd. zu 20 Pfg. verkauft: Bender, Bürger Consum-Verein, Christmann, Döbinger, Frings, Gulberg, Kessler, Kirchhof, Kloos, Krepping, Lang, Vinden, Nehren, Ohlenschläger und Schäfer.

Honigerlass.

Von Samstag nachmittag ab wird in den hiesigen Lebensmittelgeschäften Honigerlass das Pfd. zu 55 Pfg. verkauft. Auf den Bezugsabschnitt Nr. 3 der Lebensmittelkarte wird 1/4 Pfd. Honigerlass abgegeben.

Limburg, den 19. April 1917.

Städtisches Lebensmittel-Amt.

Fleischverkauf.

In dieser Woche gelangen in den hiesigen Metzgereien für jede versorgungsberechtigte Person 400 gr. Fleisch zur Ausgabe (auf Kinderkarten die Hälfte) und zwar auf die Kreisauflagekarte 250 Gramm und auf die von der Stadt ausgegebene Reichsfleischkarte 150 Gramm.

Rindfleisch kostet 1 Pfund M. 2.20

Kalb- und Schweinefleisch " " M. 1.70

Für Schweinefleisch gelten die bisherigen Höchstpreise.

Limburg, den 19. April 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Raum haben die Arbeiten zur Frühjahrspflanzung in Feld und Garten begonnen und es wird schon darüber geklagt, daß Beschädigungen verursacht werden. Bei der hohen Bedeutung, welche der Garten und Feldbau gerade in diesem Jahre für die Volksernährung hat, ist es heilige vaterländische Pflicht jedes Einzelnen, für dessen Schutz und Förderung zu sorgen, und namentlich allen Beschädigungen, seien sie mutwillig oder fahrlässiger Art, entgegen zu treten.

Ich warne hiermit ausdrücklich vor solchen Beschädigungen und bemerke, daß im Anzeigefalle scharfe Bestrafung erfolgt.

Namentlich erlaube ich auch die Eltern und Lehrpersonen, auf die Kinder warnend einzuwirken und ihnen zum Bewußtsein zu bringen, daß jede Frucht oder sonstige Beschädigung in Feld und Garten in heutiger erster Kriegszeit ein Vergehen gegen das Vaterland und damit eine Unterstützung unserer Feinde ist.

Limburg, den 17. April 1917.

12/92

Die Polizei-Verwaltung.

Oberförsterei Merenberg zu Weilburg.

Donnerstag, den 26. April von 10 Uhr ab kommen in der Fries'schen Wirtschaft zu Wiebelau aus dem Schutzbezirk Oberbach Distr. 2 Schwarz- und Bergschwarz, 4 u. 5 Beising, 6 Finkenheide, 8 Feldschwarz, 9 u. 10 Eiserne Kopf zum Verkauf: Eichen: 15 Stämme 1.-4. Kl. 12,8 Fm (Distr. 2 Nr. 2, 6-8, 14, 17-19, 25, 26, 36, 41, 45). 11 Stangen 1. u. 2. Kl. 6 Rm. Nusschicht (Kieferholz), 30 Rm. Scheit, 40 Rm. Knüttel; Buchen: 1 Stamm 0,2 Fm (Distr. 10 Nr. 20), 612 Rm. Scheit, 307 Rm. Knüttel, 35 Fdt. Wellen, 61 Rm. Kiefernknüttel; Nadelholz: Fichten 3 Stämme 3. Kl. (Distr. 5) - 2 Fm; 77 Stangen 1.-3. Kl., 16,25 Fdt. 4.-6. Kl., Kiefern 13 Stämme 1.-3. Kl. (Distr. 2) - 18,54 Fm, 16 Rm. Nusschicht, 75 Rm. Knüttel. Das Nusschicht wird zuerst verkauft.

8/92

Lohrinderversteigerung.

Mittwoch, den 25. April,
nachmittags 1 Uhr,

werden auf hiesiger Bürgermeisterei

110-130 Zentner 20jährige Lohrinde
150-160 Zentner 40jährige Lohrinde

aus hiesigem Gemeindewald öffentlich meistbietend versteigert.

Mensfelden, den 19. April 1917.

6/92

Der Bürgermeister:
Deuber.

Blies Geld spart jede Dame

mit der Selbst-Anfertigung von
Kleidung u. Wäsche

Wir verkaufen unsere beliebten und auf der Ausstellung 1914 in Leipzig mit der höchsten Medaille ausgezeichneten Bücher:

1. Buch der Wäsche mit 1000 Zeichnungen für M. 4.-

2. Buch zum Selbst-Anfertigen der Kinderkleidung M. 2.80

3. Buch der Hauswirtschaftlichen Handarbeit M. 3.30

an jedermann gegen Einsendung des Betrages oder Nachn. Diese Bücher sind das Entzücken jeder Dame u. das beste Geschenk bei jeder Gelegenheit.

Verlag Otto Beyer, Leipzig, A.

Limburger Verein für Volksbildung.

Freitag, den 20. April, abends 8 1/2 Uhr im Saale des „Evangel. Gemeindehauses“ Vortrag des Herrn Stadtschulinspektors Senze aus Frankfurt über „ungehobene Schätze des heimatischen Bodens“, d. h. namentlich Verwendung von

8/89

Wildgemüse

mit Lichtbildern.

Eintritt für Mitglieder frei, für Nichtmitglieder 20 Pfg.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Limburg.

Die Mitglieder des Ausschusses

werden hierdurch zu der am Sonntag, den 29. April 1917, nachmittags 2 1/2 Uhr im Lokale des Restaurants B. G. Stahlheber hier, Piezestraße 32, stattfindenden

7. ordentlichen Ausschusssitzung

eingeladen (besondere schriftliche Einladung erfolgt nicht!)

Tagesordnung:

1. Bericht der Rechnungs-Kommission und Abnahme der Jahresrechnung 1916
2. Geschäftsbericht für das Jahr 1916
3. Aufhebung des Satzungsantrages vom 22. Juli 1914, betr. die Melde- und Zahlstelle § 13 (Antrag des Vorstandes).
4. Mitteilungen und Verschiedenes.

Die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen können von den Ausschussmitgliedern ab heute, vormittags von 9-1 Uhr im Büro unserer Geschäftsstelle (Zimmer 4) eingesehen werden.

Limburg, den 18. April 1917.

3/92

Der Vorstand.

Für unsere Grube Hahn bei Aumenau suchen wir zum möglichst sofortigen Eintritt eine

männliche oder weibliche Kraft,

die mit allen Büroarbeiten, Grubenrechnungen und Schreibmaschine vertraut ist.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind unter Angabe der Gehaltsansprüche und Tag des frühesten Eintritts zu richten an

4/92

Gutehoffnungshütte,

Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb.
Oberhausen (Rheinland).

Wohnungsgesuch.

Zu Anfang Mai d. Js. werden für 20-30 Zivilbeamten und Dolmetscherinnen der unterzeichneten Postprüfungsstelle möblierte Zimmer in Limburg erforderlich.

Angebote mit Preisangabe wollen mit künftiger Bescheinigung an die unterzeichnete Postprüfungsstelle gerichtet werden.

Zusatzvermerk in der Adresse: „Wohnungsgesuch, für Stelle C.“

Wahn (Rheinland)-Schießplatz, den 18. April 1917.

Postprüfungsstelle

der Kriegsgefangenen-Kommandantur Wahn.

7/92

Staedler, Hauptmann.

Apollo-Theater.

Samstag den 21. 4. von 7 Uhr, Sonntag, den 22. 4. von 3 Uhr und Montag, den 23. 4. von 7 1/4 Uhr an,

Rechtsanwalt Dr. James Burns

Eine wahre Begebenheit; 3 Teile.

Im Banne fremden Willens.

Hochinteressantes Drama aus dem Reiche der Wissenschaft; 5 Teile.

Jugendliche unter 17 Jahren haben keinen Zutritt. 2/92

Dauernde Spionengefahr

Meidet öffentliche Gespräche über militärische und wirtschaftliche Dinge!

Kino. Neum. 10.

Samstag, den 21. April von 7 1/2 Uhr an,

Sonntag, den 22. April von 3 Uhr an.

Montag, den 23. April von 7 1/2 Uhr an.

Mia May-

Film.

Arme Eva Maria.

Schicksal einer Prinzessin

sowie

glänz. Beiprogramm.

Jugendlichen unter 17 Jahren

ist der Eintritt strengstens

untersagt. 1/92

Angebote unter

an die Exp. d. Bl.

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Angebote unter

Heute Freitag, 20. April.

Freibad

Gegen Fleisch

nachmittags von

Uhr, von Karten

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

805 und von Nr. 1

80